

Das schalltechnische Gutachten der Deutz Consult hat ermittelt, dass während der Bauphase die Emissionsrichtwerte der AVV-Baulärm ohne besondere Maßnahmen an vielen Schachtstandorten zum Teil erheblich überschritten werden. Die in Kapitel 7 der schalltechnischen Untersuchungen aufgelisteten Schallschutzmaßnahmen sind daher zwingend zu beachten und sollten als Auflagen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Durchführung detaillierter Untersuchungen und Messungen für besonders kritische Schächte zur individuellen Festlegung von angepassten Maßnahmen sowie die angesprochenen Einzelmaßnahmen für besonders betroffenen Anwohner zu konkretisieren.

Zur Einhaltung der angestrebten Immissionsrichtwerte beim Betrieb der Abluftanlagen und bei der Durchführung von Wartungsarbeiten sind laut schalltechnischer Untersuchung Schallschutzmaßnahmen erforderlich (siehe auch Kapitel 8 der schalltechnischen Untersuchung für Abluftanlagen und Wartungsarbeiten). Dies betrifft für das Stadtgebiet Castrop-Rauxel insbesondere die Schächte S_.093, S_.098 und S_.100. Die Einhaltung der Emissionsrichtwerte ist nach Errichtung der baulichen Anlagen kontinuierlich im Rahmen eines festzulegenden Untersuchungsprogramms zu überprüfen. Der Planfeststellungsbeschluss sollte die Festlegung eines geeigneten Untersuchungsprogramms berücksichtigen.

Zusatz

1. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung/Anhörung und Bürgerbeteiligung gem. § 73 VwVfG NRW in der Zeit vom 22.01.2007 bis einschließlich 21.02.2007 (Eingabefrist 21.03.2007) wurden insgesamt 25 Bürger im Bereich Stadtentwicklung vorstellig und intensiv über das Vorhaben informiert. In diesem Rahmen sind insg. 4 Einwendungen fristgerecht bei der Stadt Castrop-Rauxel eingegangen. Diese Einwendungen sind zwischenzeitlich der federführenden Bezirksregierung übermittelt worden.
1. Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – hat als selbständiger Träger öffentlicher Belange eine eigene Stellungnahme abgegeben, die als Anlage nachrichtlich beigefügt ist.

der Spielplatz von den Bauarbeiten betroffen sein wird. Ziel sollte auch der Erhalt des Spielplatzes während der Bauphase sein. Die Emschergenossenschaft wird um nähere Erläuterungen gebeten, wie sich der Baustellenablauf in diesem Bereich darstellen wird. Bei einer Schädigung oder Inanspruchnahme des Platzes wäre auf jeden Fall der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist für die Gesamtmaßnahme ein Antrag auf Überprüfung der betroffenen Flächen beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Hagen über das Ordnungsamt Castrop – Rauxel zu stellen.

Im Gewerbegebiet Henrichenburg werden die Kanäle in privaten Betriebsgrundstücken durchgeführt. Die Eigentümer sollten rechtzeitig eingebunden werden.

Bei Durchsicht der Grunderwerbspläne wurde festgestellt, dass die im Folgenden aufgeführten Flurstücke als im Eigentum der Emschergenossenschaft stehend gekennzeichnet sind, diese sich aber im Eigentum der Stadt Castrop-Rauxel befinden:

Gemarkung Ickern, Flur 14, Flurstück 8, Größe 700 qm

Gemarkung Ickern, Flur 14, Flurstück 259, Größe 12 qm

Gemarkung Ickern, Flur 20, Flurstück 87, Größe 150 qm

Die beigegeführten Baugenehmigungen sind zu beachten (sind aus Gründen des Datenschutzes nicht Bestandteil dieser Ratsvorlage. Es handelt sich um erteilte Baugenehmigungen im Nahbereich des AKE, die der Bezirksregierung bzw. der Emschergenossenschaft vorab nachrichtlich zur Kenntnis und Beachtung zugesandt wurden).

Stellungnahme Umwelt:

Die vorgesehenen Standorte befinden sich außerhalb bekannten bzw. erfassten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen. Im Umfeld der Schachtstandorte sind darüber hinaus keine Bodenbelastungen bekannt. Sofern jedoch im Rahmen der Baumaßnahmen Bodenaushub entsteht, der ggf. abfallrechtlich zu beurteilen bzw. als Überschussmasse extern zu verwerten ist, ist das mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises abgestimmte Bodenmanagementkonzept zu beachten. Für den Fall, dass großflächige Ablagerungen von Bodenmaterial auf dem Stadtgebiet von Castrop-Rauxel vorgesehen sind, muss eine Abstimmung mit der Stadt Castrop-Rauxel erfolgen.

Die Geruchsproblematik im Umfeld der vorgesehenen Schachtstandorte ist nach Auffassung der Verwaltung nicht abschließend geklärt. Bei den Untersuchungen der Universität Kassel zu den Geruchsemissionen im Abwasserkanal Emscher zur Erarbeitung der Empfehlung für die Abluftbehandlungen im ersten Hauptabschnitt sind die Schachtstandorte S_.091 bis S_.097 in unmittelbarer Nähe der Ortslagen Habinghorst, Ickern und Henrichenburg unberücksichtigt geblieben. Aufgrund der im Gutachten eingeräumten Unwägbarkeiten der Geruchsemissionen, die insbesondere auf Belüftungs- und Dosierungsprobleme von chemischen Zusatzstoffen beruhen, erscheint es sinnvoll, alle Schachtstandorte im Umfeld von Wohnbereichen – auch in Abständen von größer als 200 m von den Schachtstandorten – mit Biofiltern zu versehen. Eine nicht ausreichende Berücksichtigung der Geruchsproblematik kann zu erheblichen Akzeptanzproblemen bei der Bevölkerung im Umfeld der Schachtstandorte führen, da das Geruchsemissionspotenzial des Abwassers im Abwasserkanal Emscher deutlich über dem kommunaler Abwasserkanäle liegt.

Planungs- bzw. bauordnungsrechtliche Stellungnahme:

Die geplanten Schachtstandorte entlang der Emscher mit den jeweiligen Hochbauteilen liegen auf dem Stadtgebiet von Castrop-Rauxel teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105, Planbereich „Freiheitstraße“. Der Bebauungsplan, der dieser Stellungnahme beiliegt, wird durch die Planungen zu den Schachtstandorten S_.092 und S_.093 berührt, da diese nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen.

Sowohl der Schachtstandort S_.092 nördlich der Emscher zwischen Wartburgstraße und Henrichenburger Straße als auch der Schachtstandort S_.093 nördlich der Emscher und westlich der Henrichenburger Straße, an dem neben einem Hochbauteil für die Abluft ein Biofilter mit einem 13,0 m hohen Reingasschornstein vorgesehen ist, befinden sich zum Teil auf Flächen, die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 105 als öffentliche Grünflächen festgesetzt sind. Eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes wäre somit erforderlich.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Schachtstandorte S_.085 bis S_.086 und S_.093 bis S_.101 im Bereich von Hochspannungsfreileitungen liegen.

Baustellenbedingte Behinderungen werden sich nicht immer vermeiden lassen und sind im zumutbaren Rahmen von den Anliegern hinzunehmen.

Um das städtische Straßennetz zu entlasten, sollte der Abtransport der Erdmassen auf dem hierzu besonders geeigneten Wasserweg (Rhein – Herne – Kanal) erfolgen.

Sofern das Straßennetz in Anspruch genommen wird, sind die notwendigen Massentransporte nach Größe und Fahrstrecke festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die An- und Abfahrwege zu den Baustellen möglichst über das klassifizierte Straßennetz abzuwickeln sind. Wohnstraßen sind für den Massentransport so weit wie möglich zu meiden.

Vor Baubeginn ist als Beweissicherung gemeinsam mit der Stadt Castrop – Rauxel eine fotografische Bestandsaufnahme der zu benutzenden Straßen zu fertigen. Gegebenenfalls während der Bauzeit auftretende Schäden an den Straßen sind von der Emschergenossenschaft zu beseitigen.

Die Emschergenossenschaft hat sicher zu stellen, dass baustellenbedingte Verschmutzungen der Straßen unverzüglich zu beseitigen sind. Eine Kehrmaschine ist ständig auf der Baustelle bereit zu halten.

Sollte es während der Sommermonate zu größeren Staubentwicklungen kommen, sind diese durch den Einsatz von Wasserwagen zu unterbinden.

Baustellenbedingte Kreuzungen mit Schulwegen – z. B. Waldenburger Straße – sind in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde besonders zu sichern. Die bauausführenden Firmen sollten in diesen Fällen verpflichtet werden, die Hauptandienung der Baustellen möglichst außerhalb der Schulanfangs- und –endzeiten zu legen.

Spielplatz Schöttelkamp

In unmittelbarer Nähe zum o.g. städtischen Spielplatz plant die Emschergenossenschaft im Rahmen des neuen Abwasserkanals ein Schachtbauwerk. Es ist unklar, inwieweit

Sachverhalt

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Betriebsausschuss 3 vom 1.2.2007 über das Planfeststellungsverfahren gem. § 170 Landeswassergesetz (LWG) für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals (AKE) entlang der Emscher von Dortmund nach Dinslaken berichtet. In dieser Sitzung haben Vertreter der Emschergenossenschaft einen umfassenden Sachstandsbericht in Wort und Bild gegeben.

Im folgenden hat die Verwaltung zu dem vorgenannten Verfahren die nachfolgende Stellungnahme erarbeitet:

Von der Stadt Castrop-Rauxel wird der vorgesehene Umbau des Emschersystems grundsätzlich begrüßt. Dies gilt auch für den in diesem Zusammenhang notwendigen Neubau und Betrieb eines Abwasserkanals parallel zur Emscher.

Stellungnahme zum vorbeugenden abwehrenden Brandschutz:

Gemäß § 3 BauO NRW sind bauliche Anlagen so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass sie keine Gefahren, insbesondere für Leben u. Gesundheit, bewirken können.

Für das Gesamtobjekt ist ein Brandschutzkonzept / Rettungskonzept durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz zu erstellen. Zusätzlich zu den Punkten des § 9 BauPrüfVO sind folgende Fragen/ Problemstellungen abzuclarbeiten.

Bauphase:

- Sind/ bleiben bestehende Gebäude während der Bauphase ständig mit Rettungs- geräten/ Fahrzeugen der Feuerwehr erreichbar?
- Rettung von Personen und Brandbekämpfung aus/ in Überdruckbereichen.
- Rettung von Personen und Brandbekämpfung aus/ in großen Tiefen.
- Behandlung von giftigen oder brennbaren Atmosphären durch nicht erkannte Störschichten.
- Anmarschwege/Rettungswege bis 300 m + Einstieg ins Schachtbauwerk unter Tage.
- Welche Maßnahmen sind zur Sicherstellung des Einsatzstellenfunkes erforderlich?

Betriebsphase:

- Rettung von Personen und Brandbekämpfung aus/in großen Tiefen.
- Anmarschwege/Rettungswege bis 300 m + Einstieg ins Schachtbauwerk unter Tage.
- Welche Maßnahmen sind zur Sicherstellung des Einsatzstellenfunkes erforderlich?

Der Entwurf des Brandschutzkonzeptes/ Rettungskonzeptes ist mit den zuständigen Brandschutzdienststellen auch in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Feuerwehren abzustimmen.



Bereich: Stadtentwicklung
Az.: 12
Datum: 22.03.2007

2007/092
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	26.04.2007	
Haupt- und Finanzausschuss	02.05.2007	
Rat der Stadt	03.05.2007	

Betreff

Planfeststellungsverfahren gem. § 170 Landeswassergesetz (LWG) für den Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE)
Ihr Az.: 54.02 - AKE
hier: Gesamtstellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel im Rahmen der Beteiligung gem. § 73 Abs. 2 VwVfG NRW

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die im Sachverhalt aufgeführten Anregungen, Änderungsvorschläge und Ergänzungen als Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel zum Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher abzugeben.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter